

**Nr.: BV-124/2017****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.08.2017

Entwässerungsbetrieb  
Gerhart, Anja  
Tel.: 470-272  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-124/2017

**Betreff :**

Kreditrahmenbeschluss 2017 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 3.636.900,00 Euro entsprechend des am 22.12.2016 genehmigten Wirtschaftsplanes 2017 des Entwässerungsbetriebes im Rahmen der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 in Teilbeträgen aufgenommen werden.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass der Oberbürgermeister unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt wird, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Teilbeträge zu folgenden Maximal- bzw. Minimalbedingungen aufzunehmen:
  - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 5%
  - 100% -ige Auszahlung
  - Annuitätendarlehen/ Ratendarlehen
  - Zinsbindung bis 20 Jahre
  - Laufzeit entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes/ der Anlagegüter nach Einholung von mindestens 5 Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Stadtrat in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

**Pflichtaufgabe** **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2017 enthält eine Ermächtigung zur Neukreditaufnahme am Kreditmarkt in Höhe von 3.636.900,00 Euro. Die Kommunalaufsicht hat in Ihrer Genehmigung vom 22.12.2016 dazu die Auflage erteilt, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“, welches zeitlich nicht genau vorhersehbar ist. Deshalb soll gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Kreditrahmenbeschluss für das Jahr 2017 insgesamt gefasst werden.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1 Das oben genannte Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf unter Beachtung der Auflagen aus der Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 22.12.2016 abzuwickeln.

Zu 2 Weder in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg noch in der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Höhe des Wirtschaftsplanes des Entwässerungsbetriebes als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Teilkreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Teilkredite sollen im Bedarfsfall unter wirtschaftlichen Bedingungen als „Tagesgeschäft“ aufgenommen werden können.

Zu 3 Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

III. Anlage

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2017 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg